

Anlage:

Satzung der Stadt Offenburg über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

In seiner Sitzung vom 8. Februar 2010 hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg folgende Satzungsänderung beschlossen:

I Der § 3 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher wird wie folgt geändert:

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt in der - Einwohnerabhängigen -

| | |
|---------|--------|
| Stufe 1 | 35,0 % |
| Stufe 2 | 40,0 % |
| Stufe 3 | 45,0 % |
| Stufe 4 | 55,0 % |
| Stufe 5 | 60,0 % |
| Stufe 6 | 70,0 % |

des Höchstbetrages der - nach der jeweils gültigen Anlage zum Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher - für die Gemeindegrößengruppe 1.001- 2.000 Einwohner maßgeblichen Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters.

Den oben genannten Stufen sind folgende Einwohnerzahlen zugrunde gelegt:

| | |
|---------|--------------------------|
| Stufe 1 | bis 1.000 Einwohner (EW) |
| Stufe 2 | 1.001 bis 1.500 EW |
| Stufe 3 | 1.501 bis 2.000 EW |
| Stufe 4 | 2.001 bis 2.500 EW |
| Stufe 5 | 2.501 bis 3.000 EW |
| Stufe 6 | über 3.000 EW |

- (2) Die Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die Zeit ihrer dienstlichen Inanspruchnahme bei Verhinderung des Ortsvorstehers eine Pauschalvergütung von 15,00 €/ Stunde als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles.
- (3) Nimmt ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher die Funktion des Fachbereichsleiters für alle Ortsverwaltungen wahr, erhält er daneben eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 255,00 € pro Monat.
- (4) **Soweit sich durch die vorstehende Neuregelung die Aufwandsentschädigung für amtierende Ortsvorsteher verringern würde, bleibt es bis zum Ende der laufenden Amtszeit bei der bisherigen Regelung.**

II Der § 4 Reisekostenvergütung wird wie folgt geändert:

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 und 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

III Die Änderung von § 3 und § 4 tritt zum 01.01.2010 in Kraft.
Gleichzeitig treten die §§ 3 und 4 in der bisherigen Fassung vom 01.08.2009 außer Kraft.